

MERKBLATT

Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit Inhalt eines Gesuchs für die befristete Bewilligung

Für Lehrpersonen bzw. Erziehungsberechtigte, die Privatunterricht erteilen wollen

Rechtliche Grundlagen

Bei Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit sind die §§ 51-54 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG), SRL 400a und §§ 15-16 der Verordnung über die Volksschulbildung (VBV), SRL 405 zu beachten. Gesetze und Verordnungen:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Schulrecht](#)

Bewilligungsvoraussetzungen zur Erteilung von Privatunterricht

Die Erteilung von Privatunterricht muss vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt werden (vgl. § 53 Abs. 1 VBG). Die Prüfung des Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen erfolgt durch die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung. Damit eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ausgestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Lehrplan

Bei Privatunterricht sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich (vgl. § 51 Abs. 3 VBG), d.h., der Lehrplan des Kantons Luzern muss eingehalten werden.

Ein Hinweis zur Erfüllung des Lehrplans ist bei Volksschulen die Wochenstundentafel (WOST). Da auf Grund der geringeren Anzahl Lernender bei Privatunterricht (maximal vier Lernende gemäss § 15 Abs. 3 VBV) eine intensivere Betreuung möglich ist als im Klassenunterricht, kann die Anzahl Lektionen bei Privatunterricht in einem angemessenen Mass reduziert werden. Es müssen alle Fächer der entsprechenden Stufe unterrichtet werden.

Bei Privatunterricht muss die soziale Integration der Lernenden ausserhalb der Familie gewährleistet sein. Die Lehrperson(en) bzw. die Erziehungsberechtigten müssen sicherstellen, dass die Lernenden sich mit verschiedenen Themen kritisch auseinandersetzen und in ihrem Urteilsvermögen gefördert werden.

Vertrauenswürdigkeit

Vorausgesetzt wird die Vertrauenswürdigkeit der Privatunterricht erteilenden Person (vgl. § 15 Abs. 2 lit. a VBV). Diese wird nebst dem Strafregisterauszug in einem Gespräch mit der Schulaufsicht geprüft.

Gleichwertige Ausbildung

Für eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht muss die Lehrperson eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (vgl. § 15 Abs. 2 lit. b VBV).

Verfügt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller über kein Lehrdiplom der entsprechenden Stufe, bedeutet eine gleichwertige Ausbildung für Privatunterricht an die eigenen Kinder für den Kindergarten und/oder die Primarschule mindestens eine abgeschlossene Ausbildung,

die einen direkten Zugang zur Universität ermöglicht (bspw. eidgenössisch anerkannte Matura oder Fachhochschulabschluss). Hinzu kommen Auflagen, namentlich:

- Nachweis fachdidaktischer und methodischer Kompetenz
- Nachweis von methodisch-didaktischer Praxiserfahrung innerhalb eines Jahres (ab Beginn des Privatunterrichts)
- Einreichen der Planungsunterlagen vor Beginn des Privatunterrichts (Stoffverteilungspläne aller Fächer sowie die Planung, welche Inhalte mit welchen Lehrmitteln vermittelt werden)
- Coaching durch eine erfahrene Primarlehrperson, die während des Coachings an einer Volksschule unterrichtet

Bei Privatunterricht an die eigenen Kinder an der Sekundarschule ist ein der Stufe entsprechendes Lehrdiplom vorzuweisen.

Bei Privatunterricht an nicht eigene Kinder ist ein Lehrdiplom der entsprechenden Stufe Voraussetzung. Für Privatunterricht an der Sekundarschule muss in der Regel für die Fächer, die unterrichtet werden, eine Ausbildung vorhanden sein.

Inhalt eines Gesuchs zur Erteilung einer befristeten Bewilligung von Privatunterricht

Das Gesuch muss von derjenigen Person eingereicht werden, die den Privatunterricht erteilen möchte (Gesuchsteller sind also entweder die Lehrperson oder die Eltern, die privat unterrichten wollen). Folgende Informationen müssen in einem schriftlichen Gesuch für die Erteilung einer Bewilligung von Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten, 1.-9. Schuljahr) enthalten sein:

Angaben zu den Lernenden

- Vorname, Nachname, Adresse/Wohnort, Geburtsdatum, Schulstufe/Klasse
- Ausführungen zur Gewährleistung der sozialen Integration der Lernenden ausserhalb der Familie

Angaben von den Erziehungsberechtigten

- Beschreibung der Beweggründe für die Wahl von Privatunterricht
- Informationen zur beruflichen Tätigkeit der Erziehungsberechtigten
- Wird Privatunterricht von den Erziehungsberechtigten erteilt (=Gesuchsteller), sind folgende Informationen beizulegen: Lebenslauf, Kopie des Lehrdiploms bzw. Nachweis einer stufen- und fachgerechten Ausbildung (Gleichwertigkeit), Kopie von Arbeitszeugnissen, Strafregisterauszug¹

Angaben zu der/den externen Lehrperson/en

Wird der Unterricht durch angestellte Lehrperson/en erteilt (=Gesuchsteller), sind folgende Informationen beizulegen:

- Lebenslauf
- Kopie des Lehrdiploms (bei ausländischen Lehrpersonen den Anerkennungsentscheid der Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK beilegen)
- Kopie von Arbeitszeugnissen
- unterrichtende Fächer und Stufe/n
- Strafregisterauszug¹
- Beschreibung der Beweggründe für die Erteilung von Privatunterricht

¹ Der Strafregisterauszug kann online bestellt werden unter: www.strafregister.admin.ch

Pädagogisches Konzept zur Gestaltung des Privatunterrichts

In einem pädagogischen Grobkonzept muss die Gestaltung des Privatunterrichts erläutert werden:

- Beschreibung der Kenntnisse des Lehrplans (der Lehrplan des Kantons Luzern ist auch bei Privatunterricht verbindlich)
- Beschreibung der Unterrichtsformen
- Form der Beurteilung der Lernenden
- Stundenplan für jede Schülerin und jeden Schüler (vgl. oben beschriebene Hinweise zur Wochenstundentafel unter "Lehrplan")
- Beschreibung einer allfälligen Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen
- Informationen zum Ort und den Räumlichkeiten des Privatunterrichts

Sorgerecht

Steht das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zu, ist das Gesuch von beiden Elternteilen zu unterschreiben bzw. der nicht-gesuchstellende Elternteil muss sein Einverständnis schriftlich bestätigen.

Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch für eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ist schriftlich einzureichen an:

Dienststelle Volksschulbildung
Dr. phil. Charles Vincent
Dienststellenleiter
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

Kostenbeteiligung bei Privatunterricht

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen keine Kosten bei Privatunterricht (d.h. keine Kostenübernahme bei Lehrmitteln, Lernmaterialien, Transportkosten usw.).

Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht

Eine erstmalige Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement in der Regel auf zwei Jahre befristet ausgestellt. Wird der Privatunterricht nach zwei Jahren weitergeführt, muss wiederum ein Gesuch zur Bewilligung für die Erteilung von Privatunterricht gestellt werden. In der Regel wird dann eine unbefristete Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ausgestellt.

Die Kosten für das Bewilligungsverfahren werden jener Person auferlegt, welche die Bewilligung erhält. Auch bei einem negativen Entscheid müssen die Kosten für das Überprüfungsverfahren übernommen werden.

Aufsicht von Privatunterricht

Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt den Unterricht und die Einhaltung der Bewilligungskriterien. Ein Unterrichtsbesuch findet in der Regel jährlich statt. Bei Missachtung kantonaler Vorgaben wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt (vgl. § 15 Abs. 4 VBV).

Luzern, April 2016

54887

www.volksschulbildung.lu.ch